Keine neuen Windräder auf dem Moosbruch

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Ablehnung des Kreises

Büren (WV/han). Das Bundesverwaltungsgericht hat in insgesamt vier Verfahren die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster und damit die Rechtsauffassung der Paderborner Kreisverwaltung bestätigt. Die Ablehnung von zwölf Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Bürener Moosbruches durch den Kreis ist damit rechtskräftig.

Ein Investor hatte im November 2008 und Januar 2009 insgesamt zwölf Windräder mit einer jeweiligen Gesamthöhe von rund 180 Metern auf dem Moosbruch beantragt. Der Kreis hatte diese abgelehnt, weil die Anlagen der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstünden. Dabei stützte sich die Verwaltung auf die Einschätzung der Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde. Gegen die Ablehnung hatte der Antragsteller geklagt.

Zum Hintergrund: Genehmigungen für Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen. Auch Fachbehörden werden einbezogen, um zu schauen, ob ein Antragsteller alle Anforderungen erfüllt und damit einen gesetzlichen Anspruch auf Genehmigung hat. Unter anderem ist in diesem Genehmigungsverfahren auch die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde gefragt worden.

Diese hatte Sicherheitsbedenken geltend macht. Der Kläger konnte sich insbesondere nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, dass Flüge bei Schlechtwetterflugbedingungen über andere Routen erfolgen könnten. Hier hatte die Bezirksregierung Münster argumentiert, dass die geplanten Anlagen ein Hindernis darstellten, wenn ein Anflug über die zwei förmlich genehmigten Pflichtmeldepunkte erfolgen würde.

Bereits das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hatte die Auffassung des Kreises bestätigt. Die Revision war seinerzeit vom OVG nicht zugelassen worden. Jedoch stand dem Kläger noch die Möglichkeit einer Beschwerde offen. Davon machte er Gebrauch. In einem Verfahren wurde im vergangenen Jahr die beantragte Revision abgelehnt. Hier ging es lediglich um eine Windkraftanlage. Nun wurden auch die noch ausstehenden, drei weiteren Anträge auf Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht betonte noch einmal, dass der luftrechtliche Zustimmungsvorbehalt nach dem Luftverkehrsgesetz der Sicherheit der Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit diene. Das Urteil ist rechtskräftig. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen nicht gebaut werden.

Der Moosbruch zwischen den Bürener Ortsteilen Brenken und Ahden ist beliebt bei Spaziergängern. | Sie können die Landschaft dort auch weiterhin ohne neue Windräder genießen. Foto: Hanne Hagelgans

Die Stadt Büren arbeitet zurzeit mit Hochdruck daran, die Windvorrangzonen im Stadtgebiet in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan festzuschreiben. Nachdem der bisherige Plan im Sommer 2013 gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, sind Windkraftanlagen nun grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert. Zwar sind bereits gestellte Bauanträge zurückgestellt worden, doch das ist nicht unbegrenzt lange möglich, die Zeit drängt also.

Von der jetzigen Entscheidung in Sachen Moosbruch wird der Flächennutzungsplan allerdings nicht berührt. Er sieht dort ebenfalls keine Windkraftanlagen vor, weil die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde als weiches Tabukriterium gewertet wird.